

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/2  
zH Herr Mag. Georg Fürnsinn  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.2.1.6/0166-V/2/2014  
3.12.2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/14/26/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
23.1.2015

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Batterienverordnung geändert wird (BatterienVO Novelle 2015);  
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle mit der die Batterieverordnung geändert werden soll und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Zu § 17 Abs 4 Z 2**

Laut Entwurf soll im § 17 Abs 4 Z 2 jeweils die Wortfolge „oder Altbatteriegruppe“ entfallen.

Wir sprechen uns gegen die Streichung der Wortfolgen „oder Altbatteriegruppe“ aus, den das hätte zur Folge, dass innerhalb einer Sammel- und Behandlungskategorie keine Differenzierung in verschiedene Batteriegruppen mehr möglich ist.

Tatsächlich sind die entstehenden Sammel- und Behandlungskosten für verschiedene Batterietypen höchst unterschiedlich. Insbesondere für Lithiumbatterien werden sowohl an den Transport als auch an die Verwertung dieser Batterien im Hinblick auf ihre leichte Entzündlichkeit und daraus resultierende Gefährlichkeit ganz andere Anforderungen (zB ADR) gestellt, als dies etwa für Bleibatterien der Fall ist. So kommt es, dass der Restwert von gebrauchten Bleibatterien höher ist als die Kosten der Sammlung und Behandlung dieser Batterien, während die aufzubringenden Kosten für die Sammlung und Behandlung von Lithiumbatterien weit über deren Restwert liegt.

Um dem Umlageprinzip und dem Verbot der Quersubventionierung gerecht zu werden, werden daher gerade in Zukunft differenzierte Tarife für verschiedene Gruppen von Altbatterien (auch innerhalb einer Kategorie) nötig sein. Es kann nicht angehen, dass die Hersteller eines Batterietyps verpflichtet werden, die höheren Kosten einer mit ihnen selbst in Wettbewerb stehenden anderen Technologie mittragen und damit quersubventionieren zu müssen. Auch nach dem Prinzip der Kostenwahrheit ist es notwendig, dass verschiedene

Technologien jeweils mit den von ihnen direkt verursachten Neben- und Folgekosten belastet werden.

Die in den Erläuterungen zum Novellenentwurf angeführte Begründung für diese Änderung, nämlich dass sich diese Möglichkeit in der Praxis nicht bewährt habe, ist gerade aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar.

Die WKÖ tritt dafür ein, die derzeitige Regelung beizubehalten.

#### Zu § 22 - Eintragungen im EDM

Hier wäre zu klären welche Handelsmarke gemeint ist. Die „eigentliche“ Handelsmarke(n) des Betriebes oder die Handelsmarke der Batterie(n). Die Ausführungen der Erläuterungen dazu sollten in den Rechtstext aufgenommen. Aus unserer Sicht ist für eine „ordentliche Entpflichtung“ nicht die Angabe der Handelsmarke ausschlaggebend. (Fach-) Handelsbetriebe vertreiben oft mehrere Produkte aus derselben Batteriekategorie mit einhergehendem Sortimentswechsel und damit verbunden anderen Handelsmarken. Müsste dann bei jeder Änderung die Registrierung geändert werden? Der Mehrwert der Angabe der Handelsmarke ist für uns nicht ersichtlich.

Die Einstellung der Tätigkeit kann sich im Rechtskreis dieser Verordnung nur um „Batterien und Akkumulatoren“ handeln. Hier ist unbedingt eine Klarstellung erforderlich was unter Einstellung der Tätigkeit zu verstehen ist. Fällt hier auch eine temporäre Unterbrechung der Tätigkeit zB es ist keine Bestellungen von Batterien bei einem Großhändler erfolgt, deshalb auch kein Inverkehrsetzen von Batterien oder das Produkte ist aus dem Sortiment genommen worden und soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, unter den Begriff Einstellung der Tätigkeit? Angaben zur Einstellung der Tätigkeit zB allgemein für Fusionen, Änderung der Rechtsform, Betriebsschließung bzw. Konkurs sollten besser in § 22 AWG als in der Batterienverordnung (weil Einzelprodukt) normiert werden.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin